



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisauschuß / Druck u. Verlag, Nordschlesf. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
 Postkonditionen: Kreis kommunaltasse Nr. 4920 Breslau / Spartasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
 Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
 Glogau, Adnig-Friedrich-Pl. 6, Nr. 56700 Breslau Reichsbankgirolonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1887

Nr. 42

Glogau, den 27. September

1939

Nr. 190.

Betrifft: Bezugsscheine für Lebensmittelkleinhändler des Landkreises Glogau.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. September 1939 — Kreisblatt Nr. 40 Satz Nr. 179 vom 6. September 1939, Absatz 3 — wird hiermit aufgehoben. Kleinhändler haben nunmehr die gesammelten Kartenabschnitte ihrem Bürgermeister einzureichen, der ihnen dafür einen Bezugsschein ausstellt. Gegen diesen Bezugsschein können die Kleinhändler dann bei ihrem bisherigen Lieferanten die Ware beziehen. Die Kartenabschnitte sind zu 100 Stück bzw. einer kleineren Spizenzahl aufzukleben. Außerdem ist dem Bürgermeister eine Aufstellung mit abzugeben, aus der ersichtlich sein muß, wieviel Kartenabschnitte über die einzelnen Lebensmittelkarten eingereicht werden und welche Menge Waren darauf nach Maßgabe der festgesetzten Einzelhöchstmenge verausgabt worden ist. Es sind immer nur Kartenabschnitte einzureichen, für die die Ausgabe von Lebensmitteln bereits aufgerufen war. Es dürfen also nicht Abschnitte von den Ausweiskarten abgetrennt werden, die erst für die folgende oder späteren Wochen gelten.

Kartenabschnitte für Molkereibutter sind dem Bürgermeister allwöchentlich einzureichen, alle anderen Abschnitte, soweit möglich, nur 14tägig.

Glogau, den 18. September 1939.

Der Landrat
— Ernährungsamt Abteilung B. —

Nr. 191.

Bekanntmachung über Pferdeverkauf.

Es mehren sich die Klagen, daß bei Pferdeverkäufen die gegenwärtige Lage ausgenutzt wird und überhöhte Preise für die Pferde gefordert oder beim Handel unzulässige Gewinnspannen genommen werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Jeder Pferdeverkauf, gleichviel ob Fohlen oder Gebrauchspferde, ist schlußschieinpflchtig. Das gilt sowohl für den Verkauf von Bauer zu Bauer wie auch für den Verkauf durch den Händler. Die Schlußscheine sind binnen fünf Tagen an die Kreisbauernschaft einzusenden.

Uebertretungen können mit Geldstrafe oder Einziehung des gesamten Verkaufserlöses bestraft werden.

2. Bei allen Pferdeverkäufen sind die normalen Preise zugrunde zu legen. Verkauf zu überhöhten Preisen oder die Erzielung zu hoher Gewinnspannen werden

als unzulässige Gewinne angesehen und unnachsichtlich zur Anzeige gebracht und mit schärfsten Strafen belegt.

3. Jede unrichtige Angabe auf dem Schlußschein ist als Urkundenfälschung zu betrachten und wird entsprechend bestraft.

Es wird daher letztmalig der Appell an alle gerichtet, daß sowohl Landwirte und Bauern sowie Pferdehändler aus der gegenwärtigen Bedarfslage für Pferde keinen Nutzen zu ziehen versuchen und daß jedes entbehrliche Pferd zu normalen Preisen abgegeben wird.

Glogau, den 19. September 1939.

Der Landrat als Preisbehörde. Der Kreisbauernführer.

Nr. 192.

Betrifft: Ziegenbockföderung.

Die Ziegenbockföderung kann zur Zeit nicht durchgeführt werden.

Um keine Unterbrechung des Deckgeschäftes eintreten zu lassen, erhalten die angemeldeten Böcke, soweit sie weiß und hornlos sind und genügend Ziegen in der Gemeinde vorhanden sind, die Dederlaubnis durch die Körstelle ausgestellt. Die Bürgermeister erhalten in den nächsten Tagen von der Körstelle die Mitteilung über die erteilte Dederlaubnis für die Ziegenböcke ihrer Gemeinde. Die Dederlaubnisgebühren sind von den Ziegenhaltern einzufordern und auf das Konto der Kreisbauernschaft einzuzahlen. Die zu zahlenden Beträge werden mit Rundschreiben genau mitgeteilt. Das Deckgeld wird in derselben Höhe wie im Vorjahr erhoben.

Betrifft: Deckverwendung von Bullen und Ebern.

In der Durchführung des Tierzuchtgesetzes ist keinerlei Aenderung eingetreten. Bullen, Eber und Ziegenböcke dürfen nur dann zum Decken verwendet werden, wenn sie die Dederlaubnis haben. Diese ist im Bedarfsfalle bei der Körstelle (Tierzuchtamt Glogau) unter Einreichung des Abstammungsnachweises einzuholen.

Die Bürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß die Deckstationen unbedingt erhalten bleiben und keine Schädigung der Tierzucht für die Zukunft eintritt. Das Tierzuchtamt steht für die Beratung nach wie vor zur Verfügung.

Die Vatertierhalter sind auf vorstehende Bestimmungen hinzuweisen.

Glogau, den 16. September 1939.

Der Landrat.



St. 12

St. 12

Die deutsche Jugendbewegung
 hat in der Vergangenheit
 eine große Rolle gespielt
 und wird auch in Zukunft
 eine wichtige Aufgabe
 zu lösen haben. Die
 Jugendbewegung ist
 ein Ausdruck der
 Lebenskraft der
 deutschen Jugend.
 Sie hat die Aufgabe
 zu lösen, die
 deutsche Jugend
 zu einer
 aktiven
 Teilnehmerin
 am Leben
 der Nation
 zu machen.
 Die Jugendbewegung
 ist ein
 Ausdruck
 der
 Lebenskraft
 der
 deutschen
 Jugend.
 Sie hat
 die
 Aufgabe
 zu
 lösen,
 die
 deutsche
 Jugend
 zu
 einer
 aktiven
 Teilnehmerin
 am
 Leben
 der
 Nation
 zu
 machen.

St. 12

Die deutsche Jugendbewegung
 hat in der Vergangenheit
 eine große Rolle gespielt
 und wird auch in Zukunft
 eine wichtige Aufgabe
 zu lösen haben. Die
 Jugendbewegung ist
 ein Ausdruck der
 Lebenskraft der
 deutschen Jugend.
 Sie hat die Aufgabe
 zu lösen, die
 deutsche Jugend
 zu einer
 aktiven
 Teilnehmerin
 am Leben
 der Nation
 zu machen.
 Die Jugendbewegung
 ist ein
 Ausdruck
 der
 Lebenskraft
 der
 deutschen
 Jugend.
 Sie hat
 die
 Aufgabe
 zu
 lösen,
 die
 deutsche
 Jugend
 zu
 einer
 aktiven
 Teilnehmerin
 am
 Leben
 der
 Nation
 zu
 machen.